

Satzung

des

Bezirksfischereivereins 1882 e. V. Bogen

(neugefaßt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.1.1981)

(geändert am 02.02.2001, geändert am **28.01.2011**)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 2 November 1882 gegründete Verein führt den Namen „Bezirksfischereiverein 1882 e. V. Bogen“ und hat seinen Sitz in 94327 Bogen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) Ausbildung und waidgerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in der Angelfischerei.
- b) Pachtung und Erwerb von Fischgewässern sowie Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder.
- c) Förderung und Hebung der Fischerei und Reinhaltung der Gewässer.
- d) Vertretung dieser Belange bei den Behörden und einschlägigen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet dreierlei Arten von Mitgliedern und zwar:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jedes unbescholtene und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person sein. Die Vorstandschaft kann bei Neuaufnahmen ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Über die Aufnahme entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender, Ehrenzeichen

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Ein Ehrenmitglied, das sich um die Bestrebung des Vereins in überragender Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden berufen werden. Ehrenzeichen können ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit durch die geschäftsführende Vorstandschaft an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben.

Mitglieder, die dem Verein wenigstens 25 Jahre angehören, erhalten das silberne, bei mindestens 40 –jähriger Mitgliedschaft das goldene Ehrenzeichen. Hierbei können Mitgliedszeiten bei anderen Fischereiorganisationen angerechnet werden. Für 10-jährige Vereinszugehörigkeit wird eine Urkunde verliehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des Vereins sowie das waidgerechte Befischen der Vereinsgewässer nach Maßgabe eines von der geschäftsführenden Vorstandschaft zu erstellenden Planes steht ihnen zu.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Vereinsinteressen nach Maßgabe ihrer Kräfte wahrzunehmen.
- b) Jede erforderliche Auskunft zu erteilen und den Verein nach Kräften zu unterstützen.
- c) Zuwiderhandlungen gegen obrigkeitliche Vorschriften über das Fischereiwesen zu vermeiden.
- d) Den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- e) Die Mitgliederversammlung zu besuchen.
- f) Kameradschaft und Disziplin zu wahren.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, durch Streichung wegen Beitragsrückstandes oder den Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist wenigstens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden oder 1. Schriftführer einzureichen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wegen unehrenhafter Handlungen und Verstöße gegen § 7 der Satzung. Darunter fallen auch die gewerbsmäßige Veräußerung oder der Tausch von im Fischwasserbereich des Vereins gefangenen Fische. Der Ausschluß muß erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Den betreffenden Mitgliedern ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur unverzüglichen entschädigungslosen Rückgabe der Vereinsabzeichen, Ehrenabzeichen, Ausweise, Fischereierlaubnisscheine und dergleichen verpflichtet.

§ 9 Der Schlichtungsausschuß

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen dem Verein und Mitgliedern, jedoch nur soweit fischereiliche Belange berührt werden, kann der 1. Vorsitzende von Fall zu Fall einen Schlichtungsausschuß berufen.

Dieser besteht aus drei Mitgliedern.

Kein Mitglied dieses Ausschusses darf mit den Streitpartnern in naher verwandtschaftlicher oder enger Geschäftsbeziehung stehen.

Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig.

§ 10 Verstöße gegen die Bestimmungen und Bestrebungen des Vereins

Dem geschäftsführenden Vorstand ist es vorbehalten, Mitglieder, die gegen die Bestimmungen und Bestrebungen des Vereins verstoßen, folgende Auflagen zu erteilen:

- a) Einschränkung der Auflagen im Hinblick auf die Befischung der Vereinsgewässer,
- b) Entziehung der Fischereierlaubnis für eine bestimmte Zeit,
- c) Arbeitsleistungen,
- d) Geldbußen.

Den betreffenden Mitgliedern ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. die Fischereiaufseher,
4. die Revisoren.

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender
1. Jugendleiter 2. Jugendleiter
1. Kassier 2. Kassier
1. Gewässerwart 2. Gewässerwart 3. Gewässerwart
1. Schriftführer 2. Schriftführer
1. Vergnügungswart 2. Vergnügungswart

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Vorstandschaft durch Hinzuwahl weiterer Personen als Beisitzer ergänzen. Ist ein Ehrenvorsitzender bestellt, so hat er Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand. Der Ehrenvorsitzende möge den 1. Vorsitzenden in Repräsentationsaufgaben unterstützen und auf Niveau und Ordnung im Verein achten. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Mitzeichnung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

Über außerplanmäßige Einzelausgaben bis zu 500 EURO können der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter allein verfügen.

Mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand in einer Sitzung die Aufgaben und Richtlinien für das kommende Geschäftsjahr zu erarbeiten. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich, wenn bis zu deren Ablauf eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er tritt in angemessenen Zeitabständen zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsordnung gibt sich der geschäftsführende Vorstand selbst. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegebenen Richtlinien obliegt die Leitung des Vereins dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Ausschreiben in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins.
2. Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte der Vereinsorgane.
3. Die Entlastung der Vorstandschaft.
4. Die Neuwahl der Vereinsorgane.
5. Die Genehmigung der Haushaltsvorschläge.

6. Die Festsetzung der Beiträge der Aufnahmebedingungen und der Gebühr für die Fischereierlaubnisscheine.
7. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Satzungsänderungen und Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
10. Beschlußfassung über Anträge, welche mindestens fünf Tage vor der Versammlung der geschäftsführenden Vorstandschaft schriftlich unter kurzer Begründung mitzuteilen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet: Eine Stimme mehr als die Hälfte der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmung anordnen.

Der 1. Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder muß das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung vorgelesen werden.

§ 14 Aufwandentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes kann einem Vorstandsmitglied eine entsprechende Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an die Stadt Bogen übergeben werden, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Stadt Bogen hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.